

Reglement über den Sozialfonds Dr. Biroll-Schulthess

(Konto 2800.1)

Erlassen am 7. Juni 2010

Reglement über den Sozialfonds Dr. Biroll-Schulthess der Stadt Altstätten

Der Stadtrat Altstätten

erlässt

in Anwendung von Art. 3 des neuen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹
sowie Art. 22 der Gemeindeordnung vom 23.11.1981 bzw. 7.4.1989 und 13.6.1998

als Reglement:

Zweck

Art. 1

Der Sozialfonds Dr. Biroll-Schulthess der Stadt Altstätten bezweckt die Unterstützung von sozial Schwachen der Stadt Altstätten, wenn die Sozialhilfe nicht gewährt werden kann, eine Not- oder Überbrückungshilfe aber sinnvoll erscheint, u.a. für Zahnsanierungen, Therapien, Anschaffungen, Schulgelder, Krankheitskosten, Überbrückungshilfen, etc.

Ferner für Jugendprojekte im sozialen Bereich.

Fondsmittel

Art. 2

Der Sozialfonds wird geüfnet durch:

- a) Erlöse aus dem Verkauf von Kondolenzkarten durch die Stadt Altstätten;
- b) Freiwillige Spenden und Zuwendungen aus der Bevölkerung;
- c) Legate und Vermächtnisse;
- d) Zinsen.

Verfahren

Art. 3

Über Beiträge aus dem Sozialfonds entscheidet:

- Stadtpräsident bis Fr. 5'000
- Stadtrat ab Fr. 5'001

Zuständigkeit

Art. 4

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Stadtpräsident und der Stadtrat vollziehen die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Verwaltung

Art. 5

Der Sozialfonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Stadt Altstätten geführt.

¹ sGS 151.2.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Der Stadtrat entscheidet über den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Stadtrat Altstätten erlassen am: 7. Juni 2010

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber
Marc Gattiker

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des neuen Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Juni 2010 bis 12. August 2010.

Vollzug

Das Reglement über den Sozialfonds Dr. Biroll-Schulthess tritt auf 1. September 2010 in Kraft.